



I.

Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Vollämter und Teilämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2025–2030

II.

Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Vollämter und Teilämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Obergericht für die Amtsperiode 2025–2030

Bericht und Antrag der engeren Justizprüfungskommission
vom 5. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die engere Justizprüfungskommission (JPK) hat das Geschäft mit dem Titel «I. Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Vollämter und Teilämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2025–2030 II. Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Vollämter und Teilämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Obergericht für die Amtsperiode 2025–2030» (Vorlage Nr. 3582.1 - 17337) im Beisein des Obergerichtspräsidenten Marc Siegwart eingehend beraten. Das Protokoll führte Bianca Bulgheroni, Generalsekretärin der Justizprüfungskommission.

Die JPK unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung und Antrag

1. Ausgangslage

Gemäss § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006, WAG) finden die Gesamterneuerungswahlen der richterlichen Behörden jeweils am letzten Sonntag im Juni statt. Im Hinblick auf die nächste Amtsperiode 2025–2030 ist dies der 30. Juni 2024. Die Wahlen müssen per 4. April 2024 ausgeschrieben und danach die Wahlvorschläge bis spätestens 22. April 2024 eingereicht werden (§ 29 und 31 Abs. 1 WAG). Vor diesen Wahlen hat der Kantonsrat festzulegen, wie viele Richterinnen und Richter zu wählen sind (Kantons- und Strafgericht) und ob an den Gerichten auch Teilämter möglich sein werden (§ 14 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010, GOG).

Gemäss § 19 Abs. 3 Ziffer 3 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) behandelt die engere Justizprüfungskommission die die Vorbereitung der Wahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder aller Gerichte, der Gerichtspräsidien und, unter Antragsrecht der Gerichte, der ausserordentlichen Ersatzmitglieder und unterbreitet dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag.

2. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war innerhalb der engeren JPK unbestritten.

Schlussendlich stimmte die engere JPK mit 6 zu 0 Stimmen und keiner Enthaltung einstimmig für ein Eintreten auf die Vorlage.

3. Detailberatung

3.1 Vorbemerkung

Aufgrund des Antrags der erweiterten JPK im Geschäft mit der Nummer 3581 (Teilrevision GOG; Umstrukturierung ZMG) das Zwangsmassnahmengericht beim Kantonsgericht anzugliedern hat die engere JPK beim Kantonsgericht diesen Umstand berücksichtigt. Die vorliegende Vorlage wurde vom Obergericht zeitlich vor dem Grundsatzentscheid, dass das Zwangsmassnahmengericht beim Kantonsgericht sein soll, ausgearbeitet. Dementsprechend wurde in der Detailberatung der Anzahl Richterstellen dem Umstand ZMG beim Kantonsgericht auch in Rücksprache und unter Berücksichtigung der Einschätzung des Obergerichtspräsidenten Rechnung getragen. Auch nach der ersten Lesung der Teilrevision des GOG muss der Umstand, dass beim Kantonsgericht mutmasslich das Zwangsmassnahmengericht angegliedert sein wird, definitiv miteinbezogen werden.

3.2 Detailberatung I. Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Vollämter und Teilämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2025–2030 (BGS 161.812; ID 2612; Vorlage Nr. 3582.2 - 17338)

Zu I. BGS 161.812

keine Änderungen.

Zu § 1 BGS 161.812

Bei Paragraph 1 kam innerhalb der Kommission vorab die Grundsatzdiskussion auf, ob Teilämter mit 50 Stellenprozenten in der heutigen Zeit attraktiv seien. Einerseits wurde in der Diskussion ausgeführt, dass 60 Stellenprozent in der Berufswelt attraktiver und praktischer sind für Teilzeitarbeitende als 50 Stellenprozent. Als Gründe hierfür waren insbesondere das Einkommen, welches bei 60 % markant höher sei aber auch die Unvereinbarkeitsregeln eines Richteramtes. Ein teiltamtlicher Richter kann neben seinem Teilpensum nur sehr eingeschränkt noch einer weiteren Tätigkeit nachgehen. Mit einer 50 %-Stelle sei jedoch das Bedürfnis und die Notwendigkeit einer weiteren (Neben)Beschäftigung höher als mit 60 %. Dementsprechend kann mit 60 Stellenprozenten und dem entsprechend höheren Einkommen die Unvereinbarkeitsregel entsprechend abgemindert werden. Weiter diskutierte die engere Justizprüfungskommission auch eine marginale Erhöhung der Gesamtstellenprozent beim Kantonsgericht aufgrund des gefällten Grundsatzentscheides, dass das Zwangsmassnahmengericht beim Kantonsgericht angegliedert werden soll.

Schlussendlich stellten zwei Mitglieder der engeren JPK je einen Antrag. Der Antrag 1 beinhaltete 8 Vollämter und 4 Teilämter mit einem Beschäftigungsgrad von je 60 % beim Kantonsgericht. Der Antrag 2 beantragte 9 Vollämter und 2 Teilämter mit einem Beschäftigungsgrad von je 60 % beim Kantonsgericht. Der Antrag 1 wurde mit 4 zu 2 Stimmen in der engeren JPK gutgeheissen (bei 0 Enthaltungen).

Danach erfolgte die Abstimmung zwischen dem Antrag der JPK (Antrag 1) mit 8 Vollämtern und 4 Teilämtern mit einem Beschäftigungsgrad von je 60 % beim Kantonsgericht gegen den Antrag des Obergerichts mit 9 Vollämtern und 2 Teilämtern mit einem Beschäftigungsgrad von je 50 %. Die Abstimmung ergab 4 Stimmen für den Antrag der JPK gegen 2 Stimmen des Antrages des Obergerichts (bei 0 Enthaltungen).

Dementsprechend stellt die engere JPK den Antrag Paragraph 1 wie folgt anzupassen:

«¹ Das Kantonsgericht setzt sich in der Amtsperiode 2025–2030 aus ~~neun~~ acht Mitgliedern im Vollamt und ~~zwei~~ vier Mitgliedern im Teilamt zusammen. Die Beschäftigungsgrade der Teilämter betragen ~~2 x 50~~ 4 x 60 Prozent»

Zu § 2 BGS 161.812

Zu Paragraph 2 des neuen Kantonsratsbeschlusses der Voll- und Teilämter beim Strafgericht gab es keinerlei Anmerkungen oder Änderungswünsche seitens der engeren Justizprüfungskommission. Es soll damit in der Amtsperiode 2025–2030 vier Mitglieder im Vollamt und ein Mitglied im Teilamt mit 70 Stellenprozent beim Strafgericht geben.

Zu § 3 BGS 161.812

Bei Paragraph 3 des Kantonsratsbeschlusses BGS 161.812 stellte ein Mitglied der engeren JPK den Antrag, dass es weiterhin 6 statt nur 3 Ersatzmitglieder beim Kantons- und Strafgericht geben soll. Die Argumentation für den Antrag bestand darin, dass bei Bedarf die Anzahl Richter zweifelsfrei erreicht werden kann und die Ersatzmitglieder nicht mit der Unvereinbarkeitsregel konfrontiert sind, weshalb das Amt eines Ersatzrichters entsprechend attraktiv ist und einfach besetzt werden kann.

Die engere JPK stimmte mit 5 zu 1 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dass die Anzahl der Ersatzmitglieder für die Amtsperiode 2025–2030 beim Kantons- und Strafgericht weiterhin mit 6 Ersatzmitgliedern festgesetzt werden soll.

Dementsprechend stellt die engere JPK den Antrag Paragraph 3 wie folgt anzupassen:

«¹ Die Zahl der Ersatzmitglieder des Kantons- und Strafgerichts wird für die Amtsperiode 2025–2030 auf ~~drei~~ sechs festgesetzt.»

Zu II./III./IV. BGS 161.812

Keine Änderungen.

3.3 II Detailberatung Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl Vollämter und Teilämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Obergericht für die Amtsperiode 2025–2030 (BGS 161.811; ID 2611; Vorlage Nr. 3582.3 - 17339)

Zu I. BGS 161.811

keine Änderungen oder Anmerkungen.

Zu § 1 BGS 161.811

Zu Paragraph 1 des neuen Kantonsratsbeschlusses Festsetzung der Zahl Vollämter und Teilämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Obergericht gab es keinerlei Anmerkungen oder Änderungswünsche seitens der engeren Justizprüfungskommission. Es soll damit in der Amtsperiode 2025–2030 vier Vollämter beim Obergericht geben.

Zu § 2 BGS 161.811

Zu Paragraph 2 des neuen Kantonsratsbeschlusses Festsetzung der Zahl Vollämter und Teilämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Obergericht gab es keinerlei Anmerkungen oder Änderungswünsche seitens der engeren Justizprüfungskommission. Es soll damit in der Amtsperiode 2025–2030 drei Teilämter (1 x 80 Prozent; 2 x 50 Prozent) beim Obergericht geben.

Zu II./III./IV. BGS 161.811

keine Änderungen oder Anmerkungen.

4. Finanzielle Auswirkungen**4.1 Finanzielle Auswirkungen Variante ohne ZMG**

Für die finanziellen Auswirkungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5. des Berichts des Obergerichts verwiesen (Vorlage Nr. 3582.1 - 17337). Im Bericht und Antrag des Obergerichts wird von personellen Mehrkosten von rund 584 000 Franken ausgegangen, wobei aufgrund von Einsparung bei den Springerstellen und weiteren Massnahmen wiederum 254 000 Franken eingespart werden können. Insgesamt sei damit mit 290 000 Franken an Mehrkosten zu rechnen.

Der Bericht und Antrag des Obergerichts geht von einer Aufstockung von 2.5 Personaleinheiten aus. Die engere JPK beantragt mit den vorerwähnten Änderungen eine Aufstockung von 2.9 (zusätzlich 0.4 PE beim Kantonsgericht; pers. Mehrkosten mutmasslich bei 677 440 Franken statt 584 000 Franken). Die Einsparungen sind gleichbleibend. Damit ist mit dem vorliegenden Antrag der engeren JPK mit Mehrkosten von 426 440 Franken zu rechnen. Der Mehraufwand ist jedoch auf vor dem Hintergrund der Zusatzbelastung des Zwangsmassnahmengerichts beim Kantonsgericht zu betrachten.

5. Schlussabstimmung und Antrag

Die engere Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat,

auf den I. Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Vollämter und Teilämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2025–2030 II. Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Vollämter und Teilämter (inklusive Beschäftigungsgrade) im Obergericht für die Amtsperiode 2025–2030 (Vorlage Nr. 3582.1 - 17337)

einzutreten und ihr mit den von der engeren JPK vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Zug, 5. September 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der engeren Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner